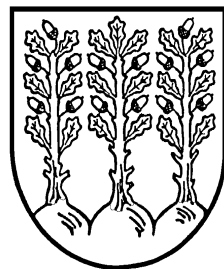


Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2009

Mittwoch, den 08.07.2009

Nummer 590

Inhalt	Seite
Ämtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
6. Änderungssatzung der Verwaltungs- kostensatzung der Stadt Hoyerswerda	1
4. Änderungssatzung der Zoosatzung der Stadt Hoyerswerda	2
Nutzer- und Gebührensatzung für die Volkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda	3
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	8
Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung für 2008 der Stadt Hoyerswerda	12
Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda	13
6. Änderung zum Bebauungsplan „Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda	15
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda	15
Ermittlung der Nutzungsberechtigten von Grabstätten	18
Bekanntmachung der VSE zum Jahresabschluss 2008	18
Bekanntmachung Jahresabschluss 2008 der Wohnungsgesellschaft	18
Änderung zur Instandhaltung des rechten Hochwasserschutzdeiches der Schwarzen Elster	19

Informationen / Informacije

Malteser-Kurs	20
Braugassen Theater	20

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Änderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) i.V.m. § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts und anderer Gesetze vom 05.05.2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda) wird wie folgt geändert:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nr. VI Bau

Nach Punkt 5 wird folgender Punkt 6 angefügt:

Bescheinigung gemäß § 7i, 10f, 11b und 10g EStG 0,8 % der bescheinigten Summe, aber mindestens 92 € und höchstens 1.383 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 24.06.2009

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 24.06.2009

Skora
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zoos der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 25. Juni 1996

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bek. vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i. V. m. den §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bek. vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 23.06.2009 die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zoos der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda beschlossen:

Artikel 1

1. Der Teil 1 – Gebührenordnung, wird um folgenden Punkt ergänzt:

1.1. Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über einen Erlass von Benutzungsgebühren entscheiden.
Für Eilfälle gilt § 52 (3) SächsGemO.

2. In der Überschrift wird der Begriff „Kreisfreien“ gestrichen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 24.06.2009

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 24.06.2009

Skora
Oberbürgermeister

Nutzer- und Gebührensatzung für die Volkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda

Wużiwanske a poplatkowe wustawki Ludoweje uniwersity - komunalneho swójskeho zawoda „Kultura a kubłanje“ města Wojerecy

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 23.06.2009 die nachfolgende Nutzer- und Gebührensatzung für die Volkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“

der Stadt Hoyerswerda beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung, Aufgabe

- (1) Die „Volkshochschule Hoyerswerda“ ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda.
- (2) Die Volkshochschule dient insbesondere der kulturellen, geistigen, beruflichen und gesellschaftlichen Bildung und Weiterbildung. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule, entsprechend dem Bedarf, Lehrveranstaltungen wie z.B. Kurse, Seminare, Vorträge, Diskussionen, Exkursionen, Studienfahrten an. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Volkshochschule an die gesetzlichen Bestimmungen sowie an die durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda erlassenen Satzungen und Beschlüsse gebunden.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

der Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 2 Teilnehmer, Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist für jeden Bürger offen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen kann durch eine Mindest- und eine Höchstteilnehmerzahl beschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule besteht nicht.

§ 3 Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrgängen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Anmeldung des Teilnehmers.
- (2) Die Gebühren sind am Tag der 1. Veranstaltung fällig.
- (3) Die Bezahlung der Teilnehmergebühren erfolgt bargeldlos durch Lastschrifteneinzug oder Bankeinzug zum Tag der 1. Veranstaltung. Barzahlung muss vor diesem Tag im Service-Center des Eigenbetriebes erfolgen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebührenhöhe pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) beträgt:

Fachbereich Gesellschaft und Grundbildung
2,50 € bis 7,00 €

Fachbereich Arbeit/Beruf
3,00 € bis 12,00 €

Fachbereich Sprachen
2,50 € bis 4,60 €

Fachbereich Gesundheit
2,50 € bis 12,00 €

Fachbereich Kultur
2,50 € bis 10,00 €

In der Kalkulation der jeweiligen Kursgebühr werden die Kostenbestandteile Honorare, Lehr- und Unterrichtsmittel, Reparaturen sowie Instandhaltung als variable Kosten und Personalkosten, Kosten der Gebäudebewirtschaftung, Verwaltungsbedarf, Geschäftsausgaben und Abschreibungen als fixe Kosten berücksichtigt.

- (2) Bei Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen, EU-Projekten, drittfinanzierten Kursen, Unternehmenskursen und berufsausbildenden Kursen wird die Gebühr derart kalkuliert, dass Vollkostendeckung erreicht wird.
- (3) Die jeweilige Kursgebühr wird durch Kalkulation ermittelt, durch den Leiter der Volkshochschule festgelegt und im Kursprogramm veröffentlicht. Sie berücksichtigt eine erforderliche Mindestteilnehmerzahl entsprechend den Festlegungen der Sächsischen Weiterbildungsverordnung. Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl unterschritten, kann der jeweilige Kurs zur Angleichung an die Mindestteilnehmerzahl mit einer von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes festgelegten erhöhten Gebühr durchgeführt werden oder eine Kürzung der Unterrichtsstunden bei gleichbleibender Gebühr vorgenommen werden. In den Kursgebühren sind keine Kosten für Kursbegleitmaterialien enthalten.
- (4) Gebühren für besondere Leistungen:

Zertifikate, Bescheinigungen,
nach Beendigung des Kurses 3,00 €
Anfertigung von Zweitschriften 6,00 €
Materialkosten für Lehrgänge

Prüfungsentgelte kostendeckend
lt. Entgeltordnung
der prüfenden
Institution

§ 6 Sozialermäßigungen

- (1) Eine Gebührenermäßigung um 50 v. H. erhalten Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Unterkunft/Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII. Bei der Anmeldung ist dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen. Bei Anträgen die während des Kurses eingehen, wird die Kursgebühr ab dem Monat des Posteingangs, auf Basis der anteiligen Unterrichtseinheiten, ermäßigt. Einzelveranstaltungen sind von Ermäßigungen ausgenommen.

- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Leitung des Eigenbetriebes vereinbaren, dass Kursgebühren in bis zu 4 gleichen Monatsraten gezahlt werden, sofern die Kursgebühr den Betrag von 75 EUR übersteigt und das Bankeinzugsverfahren vereinbart ist.
- (3) Gebührenermäßigungen oder Ratenzahlungen sind für die in § 5 Abs. 2 genannten Veranstaltungen ausgeschlossen, ebenso für die Gebühren gemäß § 5 Abs. 4.

§ 7

Rücktritt von der Anmeldung , Erstattungen

- (1) Bei allen Kursen, Seminaren, Vorträgen und Diskussionen kann spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Veranstaltung ohne Angabe eines Grundes, von der Anmeldung zurückgetreten werden und die gezahlte Gebühr wird erstattet. Erfolgt die vorherige Abmeldung nicht rechtzeitig, wird die volle Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Erstattung der Kursgebühr grundsätzlich ausgeschlossen. Über eine Erstattung im Einzelfall bei Rücktritt eines Teilnehmers zu einem späteren Zeitpunkt aus wichtigem Grund entscheidet die Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Die Gebühr errechnet sich dann anteilig aus der Anzahl der bis dahin in Anspruch genommenen Unterrichtseinheiten. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich, unter Angabe des Rücktrittsgrundes, der Geschäftsstelle mitzuteilen. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich. Fernbleiben von Veranstaltungen gilt nicht als Rücktritt.
- (2) Gebührenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Volkshochschule, z.B. versäumte Unterrichtsstunden, werden nicht gewährt.
- (3) Darüber hinaus kann die Volkshochschule bei Vorliegen wichtiger Gründe Teilnehmer fristlos vom Kurs ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn:
 - zur Hälfte des Kurses die Gebühren noch nicht bezahlt wurden;

- gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorheriger Ermahnung durch den Kursleiter, nicht unterlassen wird.

- (4) Der Leiter der Volkshochschule kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters oder aufgrund von Gründen, die nicht von der Volkshochschule zu vertreten sind, einen Kurs abbrechen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Gebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Volkshochschule sind ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Nutzer- und Gebührensatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die „Nutzer- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Hoyerswerda“ vom 28.08.2001, geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2006 außer Kraft gesetzt.

Hoyerswerda, 24.06.2009

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 24.06.2009

Skora
Oberbürgermeister

Anlage 1 / Tabelle 1

siehe Seite 7

Erläuterung zur Gebührenkalkulation Volkshochschule

Ermittlung Zuschuss Landkreis Bautzen

Zuschuss für 2009	295.672,96 €
Einmaliger Anpassungsbetrag 2009	50.000,00 €
	50.000,00 €

Gesamtzuschuss 345.672,96 €

Der einmalige Anpassungsbetrag für 2009 kann nicht in voller Höhe in den Zuschuss einfließen, da dieser über den gesamten Kalkulationszeitraum hinweg betrachtet werden muss.

Daher erfolgt nur eine anteilige Einbeziehung des Anpassungsbetrages.

Bei einem unterstellten Kalkulationszeitraum von 5 Jahren (vergleiche hierzu § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG) würden 1/5, d. h. 10.000 € in den Zuschuss einfließen.

Zuschuss für 2009	295.672,96 €
Einmaliger Anpassungsbetrag 2009 (bereinigt)	10.000,00 €
	10.000,00 €

Gesamtzuschuss 305.672,96 €

Der Gesamtzuschuss wird für die Volkshochschule und die Musikschule gezahlt.

Die Ermittlung des Anteils für die Volkshochschule erfolgt über die Verhältnisse der Ausgabevolumina.

Bezeichnung	Ausgaben lt. Wirtschaftsplan 2009	Anteil am Zuschuss Landkreis	
		prozentual	absolut
Volkshochschule	414.981,00	37,08%	113.344,39 €
Musikschule	704.161,00	62,92%	192.328,57 €
Summe	1.119.142,00	100,00%	305.672,96 €

Anlage 1 / Tabelle 1

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 / Tabelle 2

Erwartete Einnahmen 2009 auf Basis der Durchschnittsgebühr 2008				
Fachbereich	UE	Durchschnitts- gebühr 2008	Teilnehmer	Einnahme
Gesellschaft	383	2,61 €	10	9.996 €
Kultur	828	2,61 €	10	21.611 €
Gesundheit	1661	2,61 €	10	43.352 €
Sprachen	2029	2,61 €	10	52.957 €
Arbeit/Beruf	404	2,61 €	10	10.544 €
gesamt	5305			138.461 €

Die Gebühr ist eine Durchschnittsgebühr aus 2008, ohne Gewichtung nach Fachbereichen, angewendet auf die erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl je Kurs im Jahr 2009 und wurde gerundet. Die Differenz bei den Gesamteinnahmen zum WP ist auf Gebührenermäßigungen laut Satzung zurückzuführen.

Anlage 1/ Tabelle 3

Mittelfristig angestrebte Durchschnittsgebühr je Fachbereich			
Fachbereich	UE	neue Gebühr	Einnahme
Gesellschaft	383	2,60 €	9.958 €
Kultur	828	2,90 €	24.012 €
Gesundheit	1.661	3,00 €	49.830 €
Sprachen	2.029	2,60 €	52.754 €
Arbeit/Beruf	404	2,80 €	11.312 €
gesamt	5.305		147.866 €

Annahme: 10 Teilnehmer

Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der 54. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 26.05.2009 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine Amtsleiterin für das Amt Innerer Service bestellt.

Beschluss-Nr.: 0994-I-09/600/54.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 32. (ordentl.) Sitzung des Betriebsausschusses am 11.06.2009 gefassten Beschlüsse

Der Betriebsausschuss beschloss die Honorarordnung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 1005-II-09/013/BA/32.

Der Betriebsausschuss beschloss die Honorarordnung der Volkshochschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 1006-II-09/014/BA/32.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 55. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 23.06.2009 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Änderungssatzung).

Beschluss-Nr.: 0996-I-09/601/55.

Der Stadtrat beschloss den Bürgermeister zu ermächtigen, einer Vereinbarung zur Weiterführung der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages in der Ostsächsischen Sparkasse Dresden nach folgenden Grundsätzen zu zustimmen:

1. In einer Oberzerlegung wird der Gewerbesteuermessbetrag der Ostsächsischen Sparkasse Dresden mit jeweils 50 % für die Landeshauptstadt Dresden und 50 % für die Städte und Gemeinden in den Landkreisen Bautzen und Sächsische Schweiz/Osterzgebirge zugeordnet.
2. Der Anteil der Kommunen in den Landkreisen Bautzen und Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, die in das Zuständigkeitsbereich der Ostsächsischen Sparkasse Dresden fallen wird unter Berücksichtigung der erwirtschafteten Erträge in den ursprünglichen Sparkassen im Zeitraum 1999 bis 2003 zu 60 % den Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge und zu 40 % den Gemeinden des Altkreises Kamenz und der ehemaligen kreisfreien Stadt Hoyerswerda zugeordnet.
3. Die so für die betroffenen Belegengemeinden ermittelte Beteiligungsquote bleibt auch nach 2008 weiterhin gültig. Mit diesem Verfahren wird für jede beteiligte Gemeinde auch für das Jahr 2009 und die Folgejahre an der derzeitigen konstanten Anteilsquote am Gewerbesteuermessbetrag der vereinigten Sparkasse festgehalten, die der durch Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden bestätigten Anteilsquote entspricht. Die Quote für die Stadt/Gemeinde Hoyerswerda beträgt 30,9753 % am 40 % Anteil des Messbetrages der auf den Anteil der ehemaligen Altsparkasse Elbtal bzw. Westlausitz entfällt.
4. Für den Fall, dass die Neueröffnung einer Zweigstelle in einem Territorium, welches nicht an dieser Vereinbarung beteiligt ist, erforderlich wird, erfolgt für diese Kommune die Berechnung ihres Anteils nach dem Regelzerlegungsmaßstab. Der so ermittelte Anteil wird als Vorabbetrag vom Gewerbe-

steueraufkommen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden abgezogen und danach wird nach dem in Ziffer 1 bis 3 dargestellten Verfahren zerlegt.

Beschluss-Nr.: 1023-I-09/602/55.

Der Stadtrat beschloss den Auftrag zur Lieferung und Einrichtung der zentralen Telefonanlage für die gesamte Stadtverwaltung mit übergreifenden Wartungs- und Steuerungsfunktionalitäten, sowie der Hausanlage für die Gebäude S.-G.-Frentzel-Straße 1 und Straße am Lessinghaus 7 der Stadt Hoyerswerda (Knoten 1) an das Unternehmen G & K Grader & Köhler GbR, Telefon-Vertrieb und Montage Hoyerswerda zu einer geprüften Angebotssumme von 93.954,07 € (brutto) zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 1029-I-09/603/55.

Der Stadtrat beschloss die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zoos der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 25. Juni 1996.

Beschluss-Nr.: 0998a-I-09/604/55.

Der Stadtrat beschloss vorbehaltlich der Bewilligung der Maßnahmen zum Konjunkturpaket II wird zur Realisierung der Maßnahmen einem Vorgriff auf den Haushalt 2009 ff zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 1011-II-09/605/55.

Der Stadtrat beschloss die neue Nutzer- und Gebührensatzung für die Volkshochschule des Kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 1021-II-09/606/55.

Der Stadtrat beschloss einen Vorgriff auf den Haushalt 2009 ff zur Aufbringung des kommunalen Eigenanteils im Rahmen der Realisierung von Maßnahmen nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita-Investitionen).

Beschluss-Nr.: 1025-II-09/607/55.

Der Stadtrat beschloss

1. Während der Zeit der Sanierung des Gebäudes der Grundschule „An der Elster“ F.-J.-Curie-Straße 54 erfolgt eine Änderung des Schulstandortes. Die Schule wird in das derzeitige Haus 3 des Leon-Foucault-Gymnasiums, Straße des Friedens 27, umgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Die Änderung erfolgt zum 12.10.2009 und wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum von 2 Jahren erstrecken.
3. Die notwendigen Mittel in Höhe von 62.500,00 € sind im Haushalt 2009 bereitzustellen.
4. Durch die Verwaltung ist die Genehmigung der Änderung gem. § 24 Abs. 4 SchulG einzuholen.

Beschluss-Nr.: 1026-II-09/608/55.

Der Stadtrat beschloss zum Ausbau des Abschnittes Wittichenauer Str. von südlich der Kreuzung Am Vincenzgraben bis An der Kummelmühle wird die vorhandene Baumallee beseitigt.

Im Zuge des Ausbaus wird, soweit der Platz dafür vorhanden ist, die Straße mit einer Baumreihe für eine begrenzte Standzeit bepflanzt.

Beschluss-Nr.: 1000-III-09/609/55.

Der Stadtrat beschloss

1. Die 6. Änderung zum Bebauungsplan „Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung Mai 2009 (Anlage 1 der Beschlussvorlage – verkleinerte Ausfertigung) wird bestätigt.
2. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit / Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch zu beteiligen. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist auf die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen.

Beschluss-Nr.: 1003-III-09/610/55.

Der Stadtrat beschloss

1. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung April 2009 einschließlich Grünordnungsplan und den textlichen Festsetzungen (Anlage 1 der Beschlussvorlage – verkleinerte Ausfertigung) wird bestätigt.
2. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltbericht und Schalltechnische Untersuchung (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2

öffentlich auszulegen und die Behörden nach § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch zu beteiligen. Es wird bestimmt, dass die Stellungnahme nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben wird.

Beschluss-Nr.: 1004-III-09/611/55.

Der Stadtrat beschloss die Sanierung der August-Bebel-Straße. Der Straßenbau erfolgt gemäß den unter Punkt – Darlegung des Sachverhaltes/Begründung dargelegten Ausbaukriterien.

Beschluss-Nr.: 1010-III-09/612/55.

Der Stadtrat beschloss

1. Für das Bauvorhaben „Komplettsanierung Turnhalle 2 am Leon-Foucault-Gymnasium“ wird die vorgestellte Entwurfsplanung bestätigt.
2. Vorbehaltlich der Bewilligung der Maßnahmen zum Konjunkturpaket II wird zur Realisierung der Maßnahme einem Vorgriff auf den Haushalt 2009 ff zugestimmt.
3. Für das Vorhaben „Komplettsanierung Turnhalle 2 am Leon-Foucault-Gymnasium“ werden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß HOAI Teil II § 15 an die GAtAS GmbH, Liselotte-Herrmann Straße 92, 02977 Hoyerswerda zu einer Auftragssumme von 51.098,31 € vergeben. Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Derzeit erfolgt die Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 4 in Höhe von 13.796,54 €.

Beschluss-Nr.: 1012-III-09/613/55.

Der Stadtrat beschloss

1. Für das Bauvorhaben Sanierung und Umbau der Grundschule „An der Elster“ wird die Entwurfsplanung bestätigt.
2. Vorbehaltlich der Bewilligung der Maßnahmen zum Konjunkturpaket II wird zur Realisierung des 1. Bauabschnittes einem Vorgriff auf den Haushalt 2009 ff zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 1013-III-09/614/55.

Der Stadtrat beschloss

1. Für das Vorhaben „Abbruch Gebäudekomplex Dillinger Straße 2“ wird vom Stadtrat die Zustimmung erteilt.
2. Zur Umsetzung der Ziffer 1 wird einem Vorgriff auf den Haushalt 2009 ff. zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 1014-III-09/615/55.

Die Stadt Hoyerswerda als Grundstückseigentümerin beschließt die Bestellung eines Erbbaurechtes zum 01.01.2007.
Erbbaugelände: Grundstück Gemarkung Hoyerswerda Flur 6, Flurstück 67 mit 6.505 m²

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Lage: F.-J.-Curie-Straße
 50 und 52
 Erbbauberechtigter: Trägerwerk Soziale
 Dienste in Sachsen
 GmbH
 Industriestraße 21
 01129 Dresden
 Zweckbestimmung: Nutzung als
 Kindertagesstätte – siehe
 auch Beschluss Nr.:
 1153-III-02 des Stadtrates
 vom 17.12.2002 und
 Nutzung als Hort der 3.
 Grundschule – siehe auch
 Beschluss Nr.: 0281-III-05
 des Stadtrates vom
 20.12.2005
 Laufzeit: 33 Jahre
 Erbbauzins: 5.321,53 € pro Jahr –
 entspricht 443,46 € pro
 Monat

Beschluss-Nr.: 1017-III-09/616/55.

Der Stadtrat beschloss für die in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Verkehrsanlagen erfolgt die Straßeneinstufung gemäß § 5, eine Abschnittsbildung gemäß § 14 sowie eine Kostenspaltung gemäß § 15 der Straßenbaubeitragssatzung.

Beschluss-Nr.: 1018-III-09/617/55.

Der Stadtrat beschloss die äußere Erschließung Krabatmühle Schwarzkollm und der Ausbau Koselbruchweg/Koselbruch erfolgen gemäß den in der Beschlussvorlage unter Darlegung des Sachverhaltes/Begründung dargelegten Ausbaukriterien.

Beschluss-Nr.: 1020-III-09/618/55.

Der Stadtrat beschloss

1. Das Programm der Energetischen Stadterneuerung „Hoyerswerda – Alte Energiestadt mit Neuer Energie“ (12 Grundsätze zur Energetischen Stadterneuerung und zum Regionalen Klimaschutz in Hoyerswerda) wird bestätigt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das

Programm der Energetischen Stadterneuerung entsprechend der 12 Grundsätze in das Leitbild und das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Hoyerswerda einzuarbeiten, den Prozess und die Projektbearbeitung der Energetischen Stadterneuerung entsprechend der Organisationsstruktur zu leiten, die Erarbeitung des funktionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Hoyerswerda fortzusetzen sowie einmal jährlich zum Jahresende über den Programmfortschritt im Stadtrat zu informieren.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Teilnahme der Stadt Hoyerswerda am European Energy Award bei der Sächsischen Energieagentur SAENA zu beantragen.

Beschluss-Nr.: 1024-III-09/619/55.

Der Stadtrat beschloss

Für das Bauvorhaben „Straßenausbau Rosenstraße“ mit den Teilabschnitten

- 1 – Grundhafter Ausbau Rosenstraße und
- 2 – Quartiererschließung Rosenstraße wird die Bauleistung an die Firma Arnold Pasora, Tief- und Straßenbau, Neue Straße 7, 02977 Hoyerswerda mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 191.241,94 € vergeben.

Beschluss-Nr.: 1027-III-09/620/55.

Der Stadtrat beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda kauft von der LMBV eine Fläche von ca. 23,6 ha am Westufer des Scheibesees entsprechend beiliegendem Lageplan.

Kosten:

ca. 80.500,00 € gesamt, darunter:

77.001,00 € Kaufpreis

ca. 3.499,00 € Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Notar- und Grundbuchgebühren)

2. Zur Umsetzung von Punkt 1. wird ein Vorgriff auf den Haushaltsplan 2009 in der erforderlichen Höhe beschlossen.

Beschluss-Nr.: 1028-III-09/621/55.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung

der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen f. 2008 der Stadt Hoyerswerda nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Erforderliche Personalkosten	610,11	281,59	164,73
Erforderliche Sachkosten	236,32	109,07	63,81
Erforderliche Betriebskosten	846,43	390,66	228,54

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten.
(z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	160,10	94,95	56,20
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	536,33	145,71	72,34

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	29.011,01
Zinsen	38.367,86
Miete/Erbpachtzins	62.434,02
Personalkostenumlagen	
Gesamt	129.812,89

3.2 Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	18,54	8,56	5,01

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ – Stadt Hoyerswerda

hier: Bekanntmachung der Satzung des
Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See – Stadt Hoyerswerda in der Fassung April 2009 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i. g. F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 54. (ordentlichen) Sitzung am 26.05.2009, bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Auszug siehe beigefügte verkleinerte Ausfertigung) und dem Text Teil B einschließlich Grünordnungsplan in der gleichen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan entspricht den Entwicklungsabsichten des genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda (wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung am 12.07.2006).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften der Stadt Hoyerswerda S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.37 während der Sprechzeiten

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 29.06.2009

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“
Teil A: Planzeichnung (Auszug)
Rechtsplan

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

Bebauungsplan „Kühnicht“ Stadt Hoyerswerda

hier: 6. Änderung des Bebauungsplanes nach
§ 13a BauGB
Veranlassung der Beteiligung der Öffentlich-
keit / Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs.
1 und 2 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner
55. (ordentlichen) Sitzung am 23.06.2009
bestätigte 6. Änderung des Bebauungsplanes
„Kühnicht“ Stadt Hoyerswerda in der Fassung Mai
2009 einschließlich Begründung liegt

vom 16.07.2009 bis einschließlich 17.08.2009

im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und
Liegenschaften, Neues Rathaus Hoyerswerda, S.-
G.-Frentzel-Straße 1 - Foyer - während der
Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung ist aus
beiliegender Planunterlage ersichtlich. Auf eine
Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB
verzichtet.

Während dieser Auslegungsfrist besteht die
Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung zur
6. Änderung.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen
während der Auslegungsfrist (mündlich, schriftlich
oder zur Niederschrift) beim Amt für Planung,
Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften (Neues
Rathaus) abgegeben werden. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können bei der
Beschlussfassung über die Bebauungsplan-
änderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB
unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der
Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit
Einwendungen geltend gemacht werden, die vom
Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder
verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten
geltend gemacht werden können.
(Karte Seite 17)

Hoyerswerda, den 29.06.2009

S k o r a
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hoyerswerda

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kühnicht“ Stadt Hoyerswerda

hier: Veranlassung der Beteiligung der Öffentlich-
keit / Behörden nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4
Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner
55. (ordentlichen) Sitzung am 23.06.2009
gebilligte geänderte Entwurf des Bebauungs-
planes „Gewerbegebiet Kühnicht“ Stadt Hoyers-
werda in der Fassung April 2009 einschließlich
Begründung liegt

vom 16.07.2009 bis einschließlich 17.08.2009

im Amt für Planung, Hochbau, Bauaufsicht und
Liegenschaften, Neues Rathaus Hoyerswerda, S.-
G.-Frentzel-Straße 1 - Foyer - während der
Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr
------------------	---------------------

	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist
aus beiliegender Planunterlage ersichtlich.

Zusätzlich liegen zu umweltrelevanten Aspekten
aus:

- UVP – Vorprüfung
- Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung
Gewerbegeräusche

Während dieser Auslegungsfrist besteht die
Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung des
Bebauungsplanes.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen
während der Auslegungsfrist (mündlich, schriftlich
oder zur Niederschrift) beim Amt für Planung,
Hochbau, Bauaufsicht und Liegenschaften (Neues
Rathaus) abgegeben werden. Es wird bestimmt,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

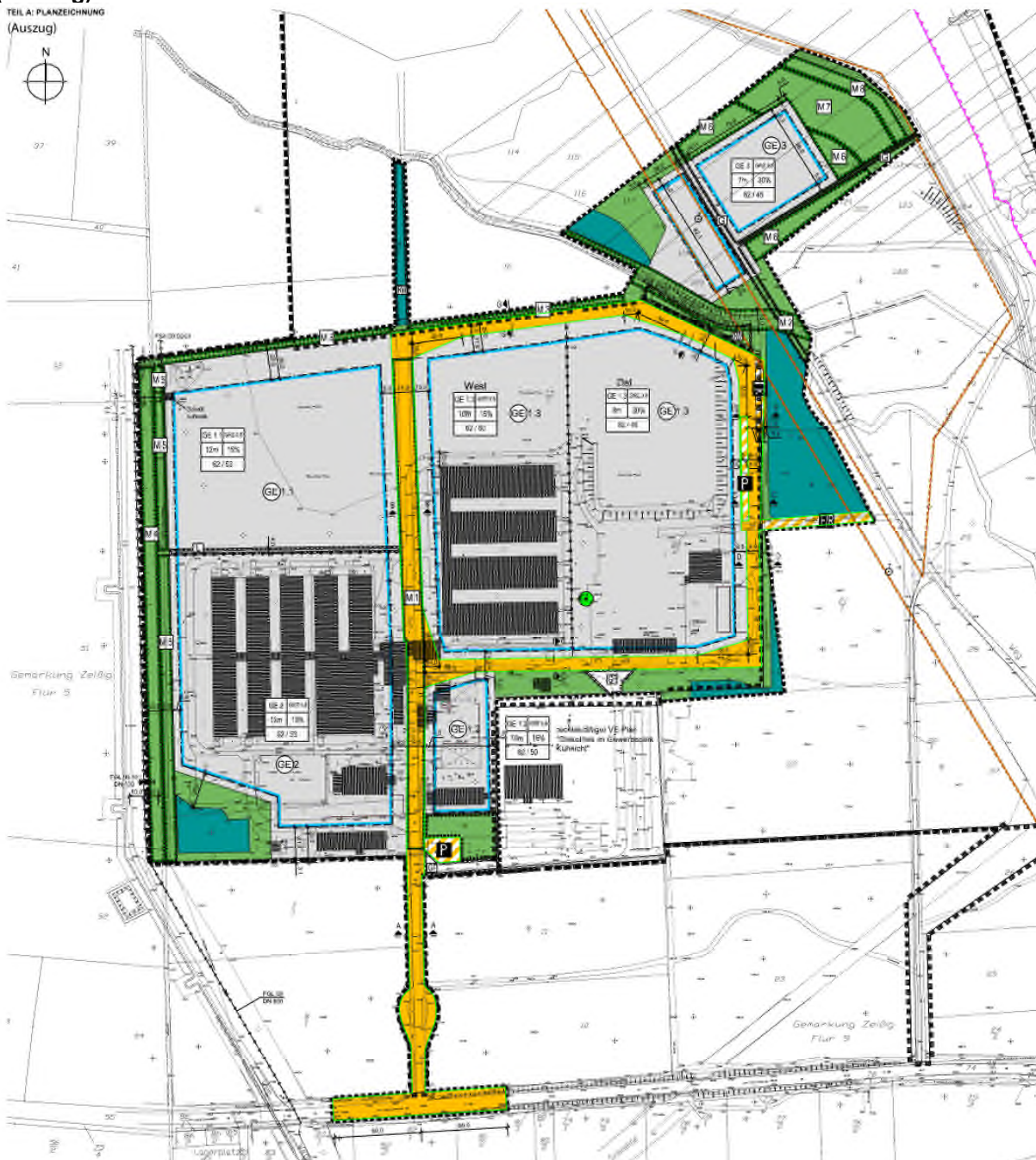
dass die Stellungnahme nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten

geltend gemacht werden können.

Hoyerswerda, den 29.06.2009

S k o r a
Oberbürgermeister

Teil A: Planzeichnung (Auszug)



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kühnicht“
Entwurf
April 2009

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung gemäß §§ 21, 22 und 28 der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda einschl. Ortsteile vom 20.12.2005.

Ermittlung der Nutzungsberechtigten folgend aufgeführter Grabstätten auf dem Waldfriedhof Hoyerswerda:

U VI	07 – 03	Willy Müller
U VI	18 – 12	Herbert Richter
U VII	14 – 06	Heinrich Wagner
U IX	05 – 11	Alfred Fischer
U IX	11 – 18	Anna Bartsch
U XII	2b – 03	Hans-Georg Wilde

U XII	5b – 04	Regina Mehner
U XII	5b – 09	Luise Fiedler
U XII	10a – 07	Rosita Fejös
U VIII	04 – 16	Linda Lohß

Friedhof Klein-Neida

Feld VI / D05 – 07	Rochau / Schmalisch
--------------------	---------------------

Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, sich **innerhalb eines Monats** bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Hoyerswerda zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden diese Grabstätten ersatzlos eingeebnet.

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2008

Die Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2008 durch die BRV AG -Wirtschaftsprüfungsgesellschaft- geprüft wurde. Die Prüfung umfasste auch die Aufgaben nach § 53, Absatz 1, Ziffern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2008 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss- und Lagebericht liegen an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Arbeitstagen, in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr (freitags 8 Uhr bis 12 Uhr) in den Räumen der Geschäftsführung der VSE mbH, Industriegelände Straße B Nr. 8, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hoyerswerda, 12.06.2009

Warkus
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2008

Die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gibt bekannt, dass entsprechend des Auftrages des Gesellschafters gemäß § 318 Abs. 1 HGB die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 01.01.2008 bis 31.12.2008 durch

die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden durchgeführt wurde.

Die Prüfung erstreckte sich in der Anwendung von § 317 Abs. 1 HGB und unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Wirtschaftsprüfer, Herr Nieweg und Frau Karnstedt, erteilen für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht liegen ab Datum dieser Veröffentlichung an den folgenden sieben Arbeitstagen in den Räumen der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda, L.-Herrmann-Str. 92, 02977 Hoyerswerda zur Einsichtnahme aus.

M. Faßl
Geschäftsführerin

Achtung Änderung!!!

Instandhaltung des rechten Hochwasserschutzdeiches der Schwarzen Elster

Der rechte Hochwasserschutzdeich der Schwarzen Elster zwischen Straßenbrücke der S 234 nach Seidewinkel und der Spremberger Brücke in Hoyerswerda wird durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb

Spree/Neiße instand gesetzt.

Über Art und Umfang der Baumaßnahme wurde bereits Mitte Mai (Amtsblatt Nr. 585 vom 20.05.2009) informiert.

Aus vergaberechtlichen Gründen konnte der Zuschlag noch nicht erteilt werden. Dadurch verschiebt sich der Baubeginn auf voraussichtlich Ende Juli 2009 (31.KW). Der Fertigstellungstermin der Instandsetzungen ist für November 2009 geplant.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Schwesternhelferinnen / Pflegediensthelfer und aufbauende Qualifikationen im Angebot

Noch freie Plätze für Interessenten

Zukunft sinnvoll gestalten

Sie...

- suchen eine neue Perspektive auf dem Arbeitsmarkt
- möchten bei Bedarf Ihre Angehörigen besser pflegen können

Die Malteser bieten Ihnen...

Ausbildung zur Schwesternhelferin/ zum
Pflegediensthelfer

Fördermöglichkeiten...

Die Malteser sind als Träger der beruflichen
Weiterbildung zertifiziert und es stehen Ihnen

unterschiedliche Möglichkeiten u.a. Bildungsgut-
scheine zur Verfügung. Fragen sie nach!

unser nächster Kurs:

17.08. – 11.09.2009

jeweils von 08:30 bis 13:45 Uhr

**anschließend 80 h pflegerisches Praktikum im
Ort der Wahl**

Ort des Kurses: Malteser, Straße am Lessinghaus
5 in 02977 Hoyerswerda

Wir bitten um persönliche Anmeldung nach
Terminvereinbarung.

Malteser in Hoyerswerda

Tel.: 03571 / 40 70 70

Email: hoyerswerda@maltanet.de

www.malteser-kurse.de

Braugassen-Theater auf dem Markt der Altstadt Hoyerswerda

am 09.08.09 von 14 bis 20 Uhr

Ein großes Straßentheaterfest mit Straßen-
musikanten, Theatergruppen und Stelzenläufer
rund um den Altstadtmarkt! **Seien sie dabei
wenn** Los Pepinos aus Cottbus mit Samba
Rhythmen die Altstadt wach trommelt. Dann
kommt "Arthur" vorbei und zelebriert artistische
Komik in, um und auf einem Kleinwagen. Die
Jazzpolizei, ein mobile Band, braust durch die
Straßen, das Knalltheater aus Leipzig improvisiert
mit dem Publikum und „Knäcke“ rockt seine
clowneske Liebeserklärung an die Kunst des
Rock´n Roll! Das Spielbrett Stelzentheater aus
Dresden wird gar den halben Shakespeare
aufführen.

Dazu Spielaktion mit Kinder, Gastronomie,
Nachbarschaftshilfe-Cafe, Braugasse 1 e.V. –
Aktion u.a.m.

Und das Beste: Die Teilnahme ist frei!

Seien Sie dabei beim 1. Hoyerswerdaer
Straßentheaterfest!

Ihre
KulturFabrik Hoyerswerda e.V.

